- 32. 1. Kann eine Berpflichtung zur Borrangseinräumung, ber einmal genügt war, in den Grenzen des ursprünglichen Bertverhältenisses zwischen Borrangshupothet und belasteiem Grundstäd nochmals in Auspruch genommen werden, nachdem die Borbelastung burch die Gelbentwertung bis auf einen geringen Teil ihres ursprünglichen Wertes zusammengeschrumpft ist?
- 2. Kann eine Auswertung des Borrangs mit der Begründung gefordert werden, daß der Borrangsschuldner seinerseits Auswertung seiner Hypothekensorderung beauspruche? BGB. §§ 188, 157, 242. Ausw. §§ 62 fig.
- V. Zivilsenat. Urt. v. 23. Juni 1926 i. S. S. (RL) w. A. (Bell.). V 476/25.
 - I. Landgericht II Berlin.
 - II. Kammergericht baselbit.

Die Parteien haben früher auf Grundstücken in L. gemeinschaftlich die Heilanstalt B. betrieben. Im notariellen Bertrag vom 29. November 1918 haben sie sich dahin auseinandergeset, daß der Rläger die Anstalt gegen eine für den Beklagten als Gesamthypothek einzutragende Absindung von 240000 M allein übernahm. Dabei

verpflichtete fich ber Beklagte, mit seiner Spothet von 240000 M nebst Rinsen ben auf ben Grundstücken eingetragenen baw. einzutragenden Spootheken in der Weise ben Borrang einzuräumen, baß die gesamte vorgehende Belastung auf allen drei Grundsillden zufammen 500000 M betragen burfe, soweit es fich um Dedung von Darleben handle, welche für die Zwede ber Anftalt zur Aufnahme gelangt seien ober jur Berwendung ju gelangen batten"; er beantragte, diese Berpflichtung gleichzeitig mit der Hoppibel von 240 000 M in das Grundbuch einzutragen. Die Eintragung wurde aber vom Grundbuchrichter beanstandet. Am 29. April 1919 erfolgte bie Eintragung bes Gigentumswechsels und der Abfindungshppothet. Am 16. Mars 1920 murbe eine Darlebensbuvothet von 500 000 M zugunften ber Reichsverficherungsanftalt für Angestellte eingetragen. Aus biesem Darleben wurden die alten Sppotheken sum Nennbetrag abgelöft und im Grundbuch gelöscht. Der neuen Hupothek bewilligte ber Beklagte am 19. April 1920 ben Borrang. was am 7. Mai 1920 eingetragen wurde. Am 80. Januar 1923 hat der Rläger bem Bellagten ben Nennbetrag der Abfindungs. hypothet bezahlt. Löschungsbewilligung aber von ihm nicht erhalten.

Unter den Parteien ist in Verdindung mit der Frage der Aufwertung dieser Hypothek streitig geworden, ob der Beklagte seiner Berpslichtung zur Vorrangseinräumung dadurch endgültig genügt hat, daß er im Jahre 1920 hinter die damals ausgenommene Darlehensthypothek der Reichsversicherungsanstalt zurücktrat, oder ob er, nachdem diese der Entwertung anheimgesallen ist, nach dem Sinn der übernommenen Verpslichtung einer bei der Reichsversicherungsanstalt nunmehr auszunehmenden Reichsmarkhypothek wiederum den Vorrang gewähren muß. Das Landgericht verurteilte ihn gemäß Klagantrag, einer Hypothek von 120000 K. nebst Zinsen den Vorrang zu dewilligen, sosen gleichzeitig die Löschung der zur Zeit voreingetragenen Hypothek von 500000 M. ersolge. Seine Berusung sührte zur Absweisung der Klage. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen. Stründe:

Der Berufungsrichter hat für die vom Kläger in Anspruch genommene Verpflichtung des Beklagten zu wiederholter Vorrangseinräumung in der Vertragsurkunde keinen Anhalt gefunden. Er führt aus, daß der Beklagte allerdings burch sein Aurücktreten dem

Rläger die Möglichkeit der Vorbelastung des Grundstücks habe gemabren follen, daß aber nichts auf eine Verpflichtung bes Beklagten beute, die einmalige Vorrangsbewilligung zu wiederholen, fofern der Alager bie Belaftung anbern wollte. Auf bie vorgesehene Gintragung ber Berpflichtung bes Beklagten im Grundbuch könne fich ber Rlager nicht berufen; fie fei notwendig gewesen, weil bie Abfindungsbovothet bes Beklagten icon mit bem Gigentumswechsel begründet worden sei, während es dabingestanden habe, wann der Kläger bas neue Darleben erhalten und die alten Belastungen abstoken Auch der wirtschaftliche Awed des Abkommens spreche nicht für, sonbern gegen ben Rläger. Da die alten Belaftungen von etwa 443 000 M ber Abfindung bes Bellagten ohnehin porgegangen feien. to habe bie Bereinbarung ber Barteien nur ben vom Bellagten behaubteten Sinn haben konnen, es bem Rlager zu ermöglichen, daß er burch bypothefarische Sicherung weiteren Aredit in Sobe von 57000 M fich erhalte ober neu beschaffe und zugleich bie ganze Belaftung unter Ablofung ber alten Sypotheten einheitlich geftalte. Diesem Amed habe aber die einmalige Einräumung bes Vorrangs für die aufzunehmende Ablösungshppothet genügt. Auch sei dabei bas Kreditbedürfnis bes Klägers nicht nur vorübergehend befriedigt worben, benn wenn er später bas neue Darleben tilgte, jo wurbe er bamit die Supothet erworben und die Möglichkeit erlangt haben, fie einem neuen Darlebensgläubiger als Sicherheit zu geben, ohne bazu ber Rustimmung bes Bellagten zu bedürfen. Bei biefer Rechtslage habe für die Parteien tein begründeter Anlag bestanden, dem Beklagten eine wiederholte Borrangseinräumung aufzuerlegen. Wenn man jehoch auch bem Kläger ben Anspruch auf erneute Vorrangseinräumung zugunften einer Erfathppothet zuerkennen wollte, fo burfe fie boch nicht für eine Belaftung von höherem Werte beansprucht werden. Sowohl bei Abschluß bes Bertrags wie später sei für bie Barteien ber Grundfat Mart-Mart maggebend gewesen. Es könne beim Mangel gegenteiliger Erklarungen teinem Zweifel unterliegen, daß bie Parteien im Frühjahr 1920 bie über ben Borrang getroffene Bereinbarung voll zu erledigen meinten. Allerdings fei ber im Bertrag zugesagte Vorrang bamals schon entwertet gewesen. Aber eine Aufwertung habe der Kläger damals nicht verlangen können. Treu und Glauben batten vielmehr nach ber einhelligen An-

schauung bes Berkehrs die Erfüllung zum Nennbetrag gefordert. Ru ermagen sei freilich, ob nicht die Billigfeit eine Aufwertung bes Korrangs erheische, weil ber Beklagte nunmehr Auswertung seiner Supothet fordere und fordern burfe. Ein diese Folgerung rechtfertigender Rusammenhang könnte aber nur dann bejaht werben, wenn ber Alager ben Borrang gebraucht babe, um mit bem neuen Darleben feine Aufwertungspflicht gegenüber bem Bellagten zu erfüllen. Das fei jehoch nicht ber Rall, ba bas Gelb ber neuen Belaftung anderen Aweden bienen folle. Reinenfalls fei ein Anspruch auf Aufwertung bes Borrangs im Bereiche ber geloldten alten Spootbefen anzuerkennen; benn insoweit habe bie Borrangseinräumung bom Rrubiahr 1920 unftreitig ihren Zwed voll erfüllt, ba ber Rlager mit bem neuen Darleben bie alten Belastungen zum Rennwert enbgultig abgeloft babe. Dasfelbe muffe für ben Refibetrag von 57000 M jebenfalls insoweit gelten, als er zur Tilgung alter Anstaltsschulden zum Nennbeirag gebient habe, die ichon zur Beit bes Bertragsichluffes begründet gewesen seien. Nur insoweit er zur Bezahlung erft fpater entftanbener Schulden verwendet worden fei, tonne in Frage tommen, ob fich ber beabsichtigte Zwed voll habe erreichen laffen. Einer Aufflarung hierüber bedürfe es aber nach bem eingenommenen grundfätlichen Standpunkt nicht.

Die Revifion rugt Berletung ber §§ 133, 157, 242 BBB. Sie führt zunächst aus, bag die Sache hier ganz abnlich liege, wie — im Kalle bes Verlaufs von Bauland — bei bem hinter bie geregelte erfte (Darlebens-)Sypothet bauernd zurücktretenden Raufgeld bes Bertaufers. Die Abfindungshppothet bes Beklagten, Die nicht etwa nur für ben Grundftudstaufpreis, fondern für bas gange Gesellschaftsauthaben bes Bellagten bestellt gewesen sei, habe im Werte bes Grundstuds von vornherein langst teine volle Deckung Der Beklagte habe fich aber mit ber unter ben geaefunden. gebenen Berhältniffen allein zur Verfügung ftebenben unvolltommenen Dedung begnügen muffen, weil ber Rlager offenbar bie Anstalt nur mit Silfe einer großen erften Spoothet habe halten fönnen. Daß ihm diese dauernd habe gesichert werden sollen, ergebe fich als unahweisbarer Schluft besonders aus zwei Umftanden. Erftens baraus, bag ber in bas Grundbuch einzutragende Borrang - auffälligerweise - auch für die bereits voreingetragenen

443000 M bedungen worden sei, was — möge es zulässig gewesen sein oder nicht — mur bedeuten könne, daß die Vorrangsabrede auch sür spätere Auswechslungen der vorgehenden Hypothelen gelten sollte. Sodann aber aus der Eintragungsvereinbarung, die auf Schaffung eines dauernden Zustandes gerichtet gewesen sei. Versehlt sei die Erwägung des Verusungsgerichts, daß diese Abmachung schon in der Notwendigkeit der Sicherung des Klägers sür die Zeit zwischen der Einräumung der Hypothel an den Vellagten und der Eintragung der Ablösungshypothel eine rechtsertigende Erklärung sinde. Denn von einer Löschung der Vereinbarungen unter Begründung einer neuen Hypothel von 500000 M sei im Vertrag keine Rede.

Rur Frage ber Aufwertung gibt ferner die Revision gwar gu. bak bie Barteien bei Bertragsichluß von dem Grundlat Mark-Mark ausaegangen und baber bei ber Borrangseinräumung vom 19. April 1920 ber Anficht gewesen seien, biefe Einraumung ftelle eine Erfüllung bes Beklagten bar. Die Revision lehnt aber bie Folgerung ab. bak beshalb bie Sache auch beute noch ebenso anzuseben sei. nachdem inzwischen bie bem Betlagten vorgehenbe Belaftung von 500 000 BM auf 13500 GM gesunten sei. Wäre ber Standbunkt bes Berufungsgerichts richtig, so ergabe sich eine ganz ungeheure Berichiebung ber Rang- und Dedungsverhaltniffe zugunften bes Be-Magten. Dem Rlager bagegen werbe es unmöglich gemacht, bie gur Beseitigung ber schweren Inflationsschäben bringenb notwendige. natitrlich aber nur gur erften Stelle erlangbare Reubeleibung mit 120000 GM zu erreichen, obwohl baburch bie Sicherheit bes Be-Magten gegenüber bem Buftanb bei Bertragsschluß nicht eima berschlechtert, sonbern bebeutend verbeffert werbe. Das konne nicht der durch § 242 BGB. geforberte billige Ausgleich der Entwertungsfolgen fein. Bielmehr fei ber Beklagte für verpflichtet zu erachten, ben geschuldeten Borrang mindeftens in demselben Berhältnis aufzuwerten, in dem die vorgehenden 500000 M am 19. (richtiger 29.) April 1919 jum Wert bes Grundftuds gestanden hatten. Dem entspreche aber fast genau ber vom Rläger beanspruchte Borrang für 120000 S.M.

Den Angriffen ber Revision mußte ber Erfolg versagt bleiben. Sie richten sich im wesentlichen gegen tatsächliche Feststellungen, die bas Berufungsgericht burch Auslegung des Bertrags ber Parteien

getroffen hat. Die Bertragsbestimmung über die Borrangseinräumung durch den Beklagten läßt an sich eine mehrsache Deutung zu. Sie kann sowohl im Sinne des Beklagten dahin verstanden werden, daß dessen Berpstlichtung zur Vorrangseinräumung durch einmalige Bewilligung des Vorrangs für insgesamt 500000 M endgültig erfüllt sein sollte, wie dahin, daß der Beklagte die dauernde Erhaltung einer vorhergehenden Belastung von dieser Höhe gesstatten und die von seiner Seite dazu erforderliche Mitwirkung gewähren müsse, wobei sich der weitere Unterschied ergibt, ob er diese dauernde Belastung nur im Bereich ihres ursprünglichen, wenn auch der Höhe nach durch die gesehliche Auswertung bestimmten Bestandes (was z. B. bei blohem Gläubigerwechsel unter Neu-Eintragung in Frage kommen konnte), oder, wie der Kläger will, aufgewertet mindestens im Verhältnis des früheren Werts der Belastung zum Werte des Grundstlicks zu dulden haben sollte.

Das Berufungsgericht ist ber Auffassung bes Beklagten babin beigetreten, daß biefer, indem er am 19. April 1920 für die frühere Subothet ber Reichsversicherungsanftalt von 500000 M ben Borrang einräumte, seine Bertragspflicht voll und enbaultig erfüllt habe. Der Revifion tann nicht zugegeben werben, bag ber Borberrichter bamit gegen die gesetlichen Auslegungsregeln verstoffen habe. Die Auslegung bes Berufungsgerichts ift möglich und läft einen rechtlichen Verftoß nicht ersehen. Die Revision zieht ben Sall bes Vertaufs von Bauland als ganz ähnlich liegend heran. Aber die behauptete Abnlichteit tann nicht anerkannt werben. Beim Bertauf von Bauftellen findet bas Burlidtreten bes Bertaufers mit feinem Raufgeld hinter bas Baubarleben in ber von ber Bebauung erwarteten Wertsteigerung bes Grundstücks seine Erklärung und wirtschaftliche Rechtsertigung. Im Streitfall handelte es sich aber nicht um das Kaufgeld für ein erft zu bebauendes und baburch in feinem Werte zu steigerndes Grundstück, sondern um bas Entgelt für ben Anteil an einem eingerichteten Unternehmen mit bereits bebauten Grundftuden, nach beffen zur Beit bes Bertragsichluffes beftehenbem Werte bas Auseinandersetzungsguthaben bes Beklagten berechnet und vertragsmäßig bestimmt war. Bor allem aber übersieht die Revision, daß der gegebene Fall eine grundlegende Berschiedenheit gegenüber bem ber regelmäßigen Auswechslung einer erstftelligen Sypothet insofern ausweist, als hier nicht bei ber ursprünglichen Belastung sebiglich ein Gläubigerwechsel, sei es auch unter Neu-Eintragung der Hypothek, mit ober ohne Erschwerung der Bedingungen, durchgesührt werden, sondern der Plat der ursprünglichen Belastung für eine Neu- oder Zusat-Beleihung in Anspruch genommen werden soll, die zu der im Vertrag ursprünglich vorgesehenen hinzutritt. Gine solche stellt aber mindestens rechtlich eine Erschwerung der Lage des Nachhypothekars dar, deren Übernahme als gewollt dem Vertrage zu entnehmen durch allgemeine Ersahrungen auf dem Gebiete des Hypothekenverlehrs keineswegs ohne weiteres gerechtsertigt, geschweige denn zwingend geboten war. So betrachtet, spricht auch der Umstand, daß es sich in Höhe von 443000 M um schon bestehende Einstagungen handelte, nicht für, sondern gegen die Auslegung des Klägers. Für die Eintragungsvereindarung hat aber das Berufungssaricht eine durchaus mögliche und naheliegende Erkärung gegeben.

Rallt hiernach bem Berufungsrichter ein rechtlicher Berftog bei feiner für bas Revisionsgericht maßgebenben Bertragsauslegung nicht zur Laft, fo tann fich nur noch fragen, ob etwa ber Anfpruch bes Rlagers außerhalb bes Bertrags aus allgemeiner Auswertungsbflicht bes Beflagten (§\$ 62fig. Aufwel., § 242 BBB.) begrunbet werben fonnte. Aber auch bas ift zu verneinen, weil der Anspruch burch bie Erfüllung vom 19. April 1920 erledigt mar. Dag bie bamalige Erfüllung eine vollständige war und nicht etwa einen icon bestehenden, aus ber bis babin eingetretenen Gelbentwertung berguleitenben Aufwertungeanspruch unbefriedigt ließ, hat bas Berufungegericht mit autreffender Begrundung ausgeführt, wie ja auch bie Revision gugibt, bag bie Parteien von bem Grundfat Mart-Mart ausgegangen feien und beshalb bie Borrangseinraumung bom 19. April 1920 als Erfüllung angefehen batten. Die für bie Folgezeit zugunften ber eingetragenen Borbelaftung fich ergebenbe gefetliche Auswertung wirft ohne weiteres gegen ben Bellagten; barüber binaus tommt aber eine Aufwertungspflicht icon mangels Fortbestebens eines Anfpruchs nicht in Frage. Der Revifion tann auch barin nicht beigeftimmt werben, bag in ber eingetretenen Dedungsverschiebung qu= gunften bes Beklagten (von einer Rangverschiebung tann teine Rebe fein) eine Unbilligfeit für ben Rläger lage, felbst wenn man beffen beftrittene Behauptungen über bas ursprüngliche Dedungsverhältnis

als richtig unterstellte. Der Kläger hat die ihm vertragsmäßig zusstehende Borrangseinröumung bekommen. Der aus der Entwertung der erststelligen Hypothet folgende Gewinn ist ihm ohne Nachteile, die diesen auswiegen könnten, zugeflossen. Soweit der Kläger der Keichse versicherungsanstalt gegenüber von der gesetzlichen Begrenzung seiner hier allein in Frage kommenden dinglichen Auswertungspflicht teinen vollen Gebrauch gemacht haben sollte, kann er das als Sache seines freien Entschlusses dem Bellagten nicht entgegenhalten. Dem Beklagten ist dagegen die Absindungshypothet die auf ein Viertel des Goldwerts vom Eintragungstage entwertet. Hätte sich eiwa daneben durch die gleichzeitige Entwertung der Vorbelastung die Sicherheit seiner Hypothet verbessert, so würde darin in seinem Verhältnis zum Kläger eine zur Ausgleichung nötigende Undilligkeit zu seinen Lasten nicht erblicht werden können.